



Informationenblatt zur Beantragung eines zusätzlichen 120l Restmüllvolumen

Sehr geehrte Antragsstellerinnen und Antragssteller,

untenstehend finden Sie die Zusammenfassung zur Beantragung eines zusätzlichen 120l Restmüllvolumen:

1. Bürgerinnen und Bürger stellen bei der Schöfferstadt Gernsheim einen Antrag auf ein zusätzliches Restmüllvolumen von 120l.
2. Die Antragssteller*innen erhalten nach Prüfung eine Mitteilung ob der finanzielle Zuschuss gewährt wird.
3. Sobald diese Zusage vorliegt, setzen sich die Antragssteller*innen bitte zur weiteren Klärung (Lieferung, Umwandlung der Tonne etc.) direkt mit dem AWW in Verbindung.
4. Die Schöfferstadt Gernsheim rechnet am Jahresende und nach Vorlage des Gebührenbescheids den Zuschuss monatsgenau ab und überweist den Gesamtbetrag auf das von Ihnen angegebene Konto. Der Gebührenbescheid ist uns unaufgefordert bis Ende November des betreffenden Jahres vorzulegen.

Bitte beachten Sie: Ohne Vorlage des Gebührenbescheids ist eine Zahlung des Zuschusses nicht möglich.

5. Bei Wegfall der Voraussetzungen wird das zusätzliche Restmüllvolumen gebührenpflichtig. Der Zuschuss der Schöfferstadt Gernsheim wird bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Voraussetzungen vorliegen.

**Die Antragstellerinnen und Antragssteller sind verpflichtet uns jegliche Änderung von Wohnort oder vorzeitiger Abmeldung des zusätzlichen Restmüllvolumen unverzüglich mitzuteilen.
Ein zu Unrecht gezahlter Zuschuss wird von der Schöfferstadt Gernsheim zurückgefordert.**

Schöfferstadt Gernsheim

Der Magistrat



Antrag auf einen finanziellen Zuschuss bei erhöhter Restmüllmenge durch Windeln, Inkontinenz- oder Stomaversorgung ab 01.01.2023

Information zur Bezuschussung:

Aufgrund des Antrags wird ein **zusätzliches** Restmüllvolumen von 120l zur Verfügung gestellt. Monatlich wird ein Zuschussbetrag in Höhe von 7,90 € zu Grunde gelegt.

Am Ende des jeweiligen Jahres erfolgt die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto, **sofern Sie uns Ihren Gebührenbescheid bis spätestens Ende November des betreffenden Jahres unaufgefordert zukommen lassen.**

Bitte beachten Sie: Bei Wegfall der Voraussetzungen ist die Reduzierung des Restmüllvolumens beim AWV durch Sie zu veranlassen, andernfalls wird die volle Gebühr durch den AWV berechnet.

Begründung (bitte ankreuzen):

Kind bis vollendetes drittes Lebensjahr Geburtsurkunde liegt bei

Inkontinenz/Stoma ärztliches Attest liegt bei

Daten der pflegebedürftigen Person oder des Kindes

Name, Vorname: _____

geboren am: _____

Erziehungsberechtigte/r: _____ (nur bei Kindern)

Straße, Hausnummer: _____

Telefonnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Bankverbindung:

Kontoinhaber: _____

Kreditinstitut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Schöfferstadt Gernsheim

Der Magistrat



Bitte eine der Wahlmöglichkeiten auswählen (bitte ankreuzen):

Zusätzliche 120l Restmülltonne
oder

Wechsel zu einer größeren Tonne
oder

14- tägige Leerung

Ich willige weiterhin ein, dass der Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim meinen Namen, Vornamen sowie meine Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse an den Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau übermittelt. Weitere Daten werden nicht übermittelt.

Schriftliche Einwilligung gemäß Datenschutzrichtlinien (DSGVO)

Die im Vertrag angegebenen personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Bankdaten, die allein zu Zwecken der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses notwendig und erforderlich sind, werden auf Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben.

Rechte des Betroffenen: Auskunft, Berichtigung, Löschung und Sperrung, Widerspruchsrecht

Sie sind gemäß Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber dem Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, um umfangreiche Auskunftserteilung zu den von Ihnen personenbezogenen gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Art. 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber dem Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim, Stadthausplatz 1, 64579 Gernsheim, die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angaben von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen.

Sie können den Widerruf entweder postalisch oder per E-Mail an uns übermitteln. Es entstehen Ihnen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. Übermittlungskosten nach den bestehenden Basisstarifen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ihre Ansprechpersonen stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung:

Bettina Schott Tel. 06258 108 1411
Hildegard Bolenz Tel. 06258 108 1401

bettina.schott@gernsheim.de
hildegard.bolenz@gernsheim.de